
3 1761 06560436 5

Russland und Finland

Vom russischen Standpunkte aus betrachtet

Von

SARMATUS

> Hat man je einen konstitutionellen Staat gesehen, der im Moment seiner Gründung mit einem Generalgouverneur und einem Kaiserlichen Senat bedacht worden wäre?



Berlin 1903

FRANZ SIEMENROTH

W. Dennewitzstr. 2.

Verlag von **Franz Siemenroth** in **Berlin.**

Der Wettbewerb des russischen und amerikanischen Petroleums

Eine weltwirtschaftliche Studie

von

Dr. Gottfried Zoepfl.

VIII u. 158 Seiten. Lex.-8°. Geheftet 4 Mark.

Die Ratifikation von Staatsverträgen

insbesondere das Verhältnis der Ratifikation zur parlamentarischen Zustimmung beim Vertragsabschluss

Von

Dr. jur. Friedrich Wegmann.

X u. 100 Seiten. gr. 8°. Geheftet 3 Mark.

Russland und Finland

Vom russischen Standpunkte aus betrachtet

Von

SARMATUS

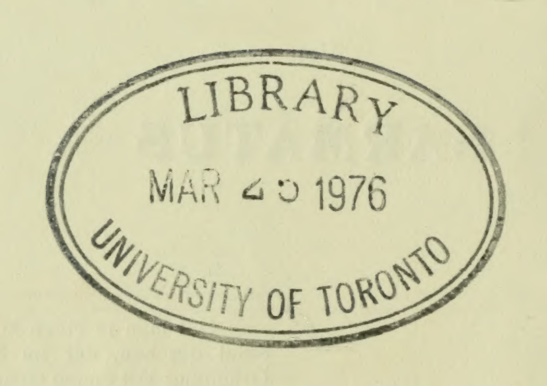
Hat man je einen konstitutionellen Staat gesehen, der im Moment seiner Gründung mit einem Generalgouverneur und einem Kaiserlichen Senat bedacht worden wäre?



Berlin 1903

FRANZ SIEMENROTH

W. Dennewitzstr. 2.


LIBRARY
MAR 2 0 1976
UNIVERSITY OF TORONTO

Die finländische Frage darf nicht für sich allein, losgerissen von der ganzen Entwicklung des russischen Reichs, betrachtet werden. Ihre Entstehung und ihr heutiges Stadium müssen vielmehr mit dem Erwachen des russischen Nationalbewusstseins und den Bemühungen, die russischen Staatsprinzipien zu befestigen, in Zusammenhang gebracht werden. Der Entwicklungsgang des russischen Staates im vorigen Jahrhundert, unter der Regierung von vier Kaisern, lässt sich in Kürze folgendermassen charakterisieren:

Bis zu Alexander I. sehen wir die russischen Herrscher bald schüchtern, bald mit den Kraftmitteln eines Suworoff in den Gang der europäischen Politik eingreifen. Alexander I. verschaffte unserm Lande dann die ihm gebührende Stellung in dem Konzert der europäischen Mächte. Nikolaus I. war hauptsächlich mit dem inneren Ausbau des weiten Reiches beschäftigt, vergass aber dabei niemals, dass die auf dem Gebiete der auswärtigen Politik errungenen Resultate weiter auszunutzen seien. Dem von seinem Vater gesteckten Ziele nachstrebend, liess er die Befestigung der inneren politischen Fundamente des Staates seine Hauptsorge sein. Unter seiner Regierung entstanden die Grundgesetze des Staates und die zentralen Regierungsbehörden. Speziell die letzteren gewannen eine immer vollendetere und präzisere Form, da sie ja nunmehr im Gesetze eine feste Grundlage besassen. Als conditio sine qua non einer jeden Institution, die richtig funktionieren soll, muss jedoch ein Bestand an geeigneten Arbeitskräften angesehen werden, der an seine Aufgabe mit Initiative und eigenem Denken herantritt. Solche tatkräftigen Leute gab es zwar in Russland unter Nikolaus I.,

aber ihre Zahl war noch zu gering. Es galt also, ihrer mehr heranzubilden. Um nun die selbständige Tätigkeit zur Entwicklung zu bringen und um in der Bevölkerung das Interesse für die Fragen des öffentlichen Lebens zu heben, wurde unter Alexander II. die Institution der Landschaften geschaffen, wurden die Gerichte reorganisiert und die Bauernbefreiung durchgeführt. Heute bedauern wir, dass wir diese sog. „freien Institutionen“ aus England herübergenommen haben. Denn England war ein Gemeinwesen mit rein kommerziellen Interessen, also gänzlich verschieden von dem Grundcharakter unseres Staates. England hat sich denn auch wohl gehütet, seine verfassungsrechtlichen Einrichtungen auf Indien oder gar auf Irland auszudehnen. Noch viel weniger war die Herübernahme dieser „freien Institutionen“ auf einen Staat wie Russland angebracht, der zum ersten Male eine enorme Zahl seiner Untertanen zur „selbständigen Arbeit“ berief und dessen Hauptaufgabe es war, alle Kräfte zusammenzufassen und seine militärische Macht zu befestigen.

Russland erwies sich für diese „freien Institutionen“ noch nicht reif. Ihre Aufnahme bedeutete für uns eine Schwächung, die sich in äusseren Misserfolgen und innerer Zerfahrenheit bekundete.

Bedrohliche Symptome staatlicher Zersetzung drängten den leitenden Persönlichkeiten bei uns die Überzeugung auf, dass eine Wiedergeburt des russischen Volkes zu neuer schöpferischer Tätigkeit, eine Erstarkung seiner Kräfte nur möglich sein werde durch eine Hebung des Nationalbewusstseins, eine Befreiung aus fremdländischer Vormundschaft und eine Klarlegung der Elemente, auf denen das historische Wachstum des Reiches beruhte. Das waren die wahrhaft kaiserlichen Aufgaben, die sich Alexander III. gestellt hatte. Dem russischen Volke war damit auch die Aufgabe gezeigt, die es bei der Schaffung einer eigenen nationalen Kultur zu erfüllen hatte: Einheitlichkeit und Machtfülle wurden zu den Grundpfeilern der Staatsidee erklärt. Der Anfang zum gemeinsamen Vorgehen mit Frankreich in internationalen Fragen wird gemacht. Die grosse Sibirische

Bahn mit ihren projektierten Abzweigungen umfasst wie ein stählernes Band das russische Reich; ein neues Leben pulsiert und sucht sich neue Bahnen dort, wo noch vor kurzem der nomadisierende Kirgise, der Pelzjäger und der entlaufene Sträfling die einzigen Träger der Kultur gewesen waren.

Angesichts solcher Leistungen kann man sagen, dass Russland als Träger der Kultur wirklich grosse Verdienste besitzt und in der Erfüllung seiner Weltmission alle nationalen Kräfte scharf anzuspannen verstand.

Die auf solche Weise errungenen Erfolge Russlands liegen denn auch klar vor Aller Augen. Die Arbeit aber im Innern, die eine Einheitlichkeit des Staates anstrebt und die, neben der Tätigkeit auf dem weiten Gebiete des Weltverkehrs und der Vereinigung aller nationalen Kräfte, ein unbedingt notwendiges Element im fortschrittlichen Leben des Reiches darstellt, entzieht sich meist der Beobachtung des Auslandes. Wenn wir hier vom Prinzip der Einheitlichkeit reden, so möchten wir ganz besonders betont wissen, dass es sich um eine Einheitlichkeit der Staatsprinzipien handelt, die aber durchaus keine Bedrückung der fremden Volkselemente in sich schliessen soll.

Dann und wann scheint es zwar, als ob nichtrussische Völkerschaften resp. ihre kulturellen und religiösen Anschauungen in Russland Bedrückungen ausgesetzt seien. In diesen Fällen liegt aber häufig ein politischer Gegensatz vor, eine politische Richtung, die ihre Opposition gegen das russische Staatsprinzip hinter Kultur und Religion zu verstecken sucht. Es ist falsch, wenn die russische Herrschaft im Auslande intolerant genannt wird. Sie ist ganz im Gegenteil der Meinung, dass die Erhaltung lokaler Besonderheiten und kultureller Eigentümlichkeiten die nationale Kraft Russlands um neue gesunde Elemente bereichert.

Das Arbeiten und Ringen um die nationale Einheit und Geschlossenheit ist ein besonders schwieriges und undankbares Beginnen; denn es findet im Auslande keine Anerkennung, ja es ist dort sogar häufig einseitiger, parteiischer Kritik ausgesetzt. Der Riesenorganismus des russischen

Reiches umfasst von altersher mannigfaltige Völkerschaften, Bruchstücke ehemaliger, häufig auf eine kraftvolle Vergangenheit zurückblickender Staaten. Unter russischem Szepter, unter russischem Schutz haben diese Völkerschaften erhebliche kulturelle Fortschritte gemacht, andrerseits aber auch versucht, Staatsprinzipien, deren Traditionen von ihnen im stillen weiter bewahrt worden waren, zu neuem Leben zu erwecken. Aus diesen Bestrebungen ergaben sich Konflikte mit den Staatsprinzipien des russischen Einheitsstaates. Diese Konflikte lassen sich aus dem kulturellen Wachstum des Reiches und der Freiheit erklären, die das russische Regierungssystem der Entwicklung der inneren nationalen Kräfte liess. Bei solchen Konflikten muss jeder Staat, der an seiner einheitlichen Grundlage festhalten will, seinen Volksbestandteilen die staatspolitischen Grundsätze, auf denen die Entwicklung seines ganzen Organismus beruht, ins Gedächtnis zurückrufen. Darin liegt die Aufgabe für die russischen Staatsmänner, die über der staatlichen Einheit Russlands zu wachen haben. Leider wird die westeuropäische Presse, wenn sie die innerpolitischen Fragen Russlands einer Betrachtung würdigt, diesem Zusammenhange nur selten gerecht. Jede Frage wird da durch eine Menge Randglossen kompliziert, die von dem Mangel an wohlwollendem Verständnis für die Besonderheiten des russischen Lebens diktiert sind. Häufig schweift die Kritik von dem Thema der staatlichen Zentralisation auf das religiöse und nationale Gebiet ab, einzig und allein, um auf die Nationen Westeuropas, die in Nationalcharakter und Glauben dem russischen Volke fremd gegenüberstehen, in einem für Russland ungünstigen Sinne zu wirken. Mit anderen Worten, die Gegner suchen die Leidenschaften aufzustacheln, statt die Frage vom Standpunkte eines Staates zu betrachten, der sich die Aufgabe gestellt hat, alle seine Kräfte zu konzentrieren. Dieser falschen Auffassung begegnen wir in ganz Europa.

Dadurch, dass wir die Ursachen für die Gehässigkeit, die West-Europa gegenüber dem innerpolitischen Regime Russlands an den Tag legt, konstatierten, haben wir teil-

weise auch schon die ablehnende Haltung der öffentlichen Meinung Europas in der finländischen Frage erklärt. Die Herren Publizisten West-Europas beurteilen die russischen Massregeln in Finland falsch, weil sie die Frage auf das Gebiet des Nationalitätenstreites verlegten und weil sie die Bedingungen nicht kennen, unter denen Finland verwaltet wird.

Vom russischen Standpunkte aus erklärt sich der Konflikt mit Finland aus dem Bestreben der russischen Regierung, durch einige gesetzgeberische Massregeln im Bewusstsein der Finländer die Prinzipien zu befestigen, die bei der Aufnahme des Grossfürstentums in das Reich die Basis für die russisch-finländischen Beziehungen abgaben. Die Notwendigkeit, das Allgemeinbewusstsein stärker mit diesen Prinzipien zu erfüllen, ergab sich daraus, dass bis vor kurzem die öffentlichen Angelegenheiten und die Verwaltung Finlands von eingeborenen Beamten geleitet wurden, denen die russische Staatsidee vollständig fremd war und die alle Erscheinungen des öffentlichen Lebens von ihrem partikularistischen Standpunkte aus betrachteten. Von demselben partikularistischen Standpunkte aus interpretierten die finländischen Juristen auch alle Gesetz- und Rechtsakte, die das Grossfürstentum betrafen. Dadurch, dass diese Rechtsgelehrten sich nur auf solche Rechtsbestimmungen stützten, die der inneren Verwaltung Finlands eine Sonderstellung einräumen, und dadurch, dass sie dieselben nicht mit den Dokumenten verglichen, welche die Stellung des Grossfürstentums als Teil des ganzen russischen Reichs regeln, mussten sie natürlicherweise zu dem Schlusse gelangen, dass Finland ein Staat für sich sei und verbriefte Rechte auf eine staatliche Sonderstellung habe. Zu ganz anderen Resultaten gelangt man, wenn man die fraglichen Dokumente im Zusammenhange betrachtet.

Alexander I. gewährleistete Finland Erhaltung der Religion, der Grundgesetze, Rechte und Vorrechte, welche jeder Stand dieses Grossfürstentums im allgemeinen und alle ansässigen Untertanen im besonderen laut ihren Konstitutionen genossen. Er versprach, sie in ihrer vollen

Geltung und Ausübung aufrecht zu erhalten. In Wirklichkeit besass jedoch Finland bis dahin bloss die Rechte einer schwedischen Provinz, deren Bewohner in der Person ihrer Vertreter an dem Stockholmer Reichstage teilnahmen. Mit denselben Rechten ging Finland in das russische Reich über, wofür die Worte Alexanders in einem Briefe an Napoleon Zeugnis ablegen: „J'ai déclaré la Finlande suédoise province russe".

Unsere Behauptung wird durch den besonderen Charakter der Volksvertretung Finlands bestätigt, denn diese Volksvertretung wurde als Landtag, nicht als Reichstag einberufen. Auf dem Landtage zu Borgo im Jahre 1809 hatte die Versammlung der Volksvertreter keinen konstituierenden Charakter; sie hatte sich um das Verhältnis zwischen dem Monarchen und dem Volke nicht zu kümmern; sie regelte auch nicht die Beziehungen der Staatsbehörden zu einander. Der Landtag hatte nur das Recht, Meinungen zu äussern, nicht aber Anordnungen zu treffen, wie sich der geistige Vater dieses Landtages, Speranski, äusserte. Ausserdem sind der Landtag und die Urkunde vom 15. März 1809 nur Glieder in einer ganzen Reihe von Tatsachen, die deutlich zeigen, dass sich Finland in der Lage einer einverleibten Provinz befand. Das Manifest vom 20. März 1809, das für die staatsrechtliche Stellung Finlands massgebend ist, lautet: „Dieses Land, das durch die Gewalt unserer Waffen erworben ist, vereinigen wir von nun an für alle Zeiten mit dem russischen Reiche. Infolgedessen befehlen wir, seinen Einwohnern folgenden Eid abzunehmen: Unserm Throne immerdar treue Untertanen sein zu wollen." Das war die erste Kundgebung, die das Verhältnis des Grossfürstentums zum Reiche regelte. Die Bewohner Finlands sind durch eine Gesetzesbestimmung, die aus dem Boden des allgemeinen Staatsrechts erwuchs, verpflichtet, dem kaiserlichen Throne, nicht aber einem speziell grossfürstlichen den Eid der Treue zu leisten. Der Allerhöchste Befehl wurde ausgeführt. Alle Einwohner, die Universitäten, die Geistlichkeit, die Richter des Landes, die Gouverneure, der Adel und die Bauern leisteten am 9. und 10. Mai 1808

in 18 Städten den Untertaneneid. An den zwei folgenden Sonntagen schloss sich die übrige Bevölkerung sowohl in den Städten als auch in den ländlichen Gemeinden diesem Akte an. Auch leisteten die Deputierten in Borgo im März 1809 den Untertaneneid im Namen der ganzen Bevölkerung. Aber einerlei, wie oft dieser Eid geleistet wurde, die wichtige Tatsache bleibt bestehen, dass er das erste Mal infolge eines Befehls abgelegt wurde, der allgemein anerkannten staatsrechtlichen Gesetzesbestimmungen entsprach.

Als zweite Urkunde, die in derselben Weise publiziert wurde, muss das Manifest vom 5. Juni 1808 angesehen werden. Dasselbe wendet sich an die Bewohner „des mit dem Reiche neu vereinten Finlands". Es wird darin weiter betont, dass die Vereinigung für alle Zeiten vollzogen sei und dass die Bewohner des Grossfürstentums von nun an „zur Zahl der dem russischen Szepter untertänigen und ein einheitliches Reich bildenden Völker gehören". Dasselbe Manifest enthält auch das Versprechen, „die althergebrachten, Eurem Lande eigentümlichen Institutionen" unangetastet zu erhalten. Aber dieses Versprechen braucht nicht so aufgefasst zu werden, als ob es der Erklärung über die Aufnahme Finlands in das Reich widerspreche. Die „althergebrachten Institutionen", die dem Lande, das nunmehr vollkommen in dem russischen Einheitsstaate aufzugehen hatte, erhalten bleiben sollten, konnten nur rein provinzieller Natur sein.

Diese beiden Urkunden, die doch als allgemein staatsrechtliche Festlegung die Stellung des Grossfürstentums im Rahmen des russischen Reiches präzisieren und die Basis für § 4 der russischen Staatsgrundgesetze abgeben, werden von den finländischen Rechtsgelehrten vollkommen ignoriert. Wenn sie das Band, das Finland mit dem Reiche verknüpft, charakterisieren, bevorzugen sie die Akten des Landtages zu Borgo. In diesen wird aber die bereits vollzogene Einverleibung nicht mehr mit der erforderlichen Bestimmtheit betont, da die Erklärung darüber damals bereits vorlag. In den Landtagsakten wird nur von „Besitzergreifung" gesprochen. Auf demselben Landtage wird das Verhältnis

des Grossfürstentums zum Reiche vollkommen mit Stillschweigen übergangen. Nach der Meinung finländischer Historiker und Rechtsgelehrter hätte Kaiser Alexander I. ein Jahr nach der Publikation der beiden Manifeste den „Gedanken fallen gelassen“, Finland in eine Provinz umzuwandeln, und beschlossen, aus dem Grossfürstentum einen besonderen Staat zu machen. Ausserdem sollen diese vom Kaiser den Vertretern des finischen Volkes gemachten Versprechungen ganz den Charakter eines förmlichen Vertrages gehabt haben.

Sollte aber ein Gesetzgeber von einem einmal gefassten Beschlusse „abgehen wollen“, so muss diese Abänderung doch in klaren Worten in einem dementsprechenden Gesetze ausgedrückt werden. Das ist in dem vorliegenden Falle jedoch nicht geschehen. Wenn die Finländer ferner glauben, von einem wirklichen „Vertrage“ reden zu dürfen, so mag dabei das Bestreben obwalten, dem Landtage zu Borgo den Charakter eines schwedischen Reichstages zu verleihen. In Wahrheit unterschied sich der Landtag sehr wesentlich von dem Reichstage; es fehlte vor allem an einer präzisen Erklärung, dass eine ganz bestimmte Verfassung vorhanden sei.

Ausserdem stützen die Finländer ihre Ansprüche durch einzelne Sätze aus der Rede Alexanders I., wie den: „J'ai promis de maintenir votre constitution, vos lois fondamentales etc.“ Wie sehr aber Kaiser Alexander I., ungeachtet seines Versprechens, die hergebrachten Institutionen heilig zu halten, seiner Ansicht, dass Finland als Provinz einverleibt sei, treu geblieben war, ersieht man aus § 4 des Friedrichshammer Friedenstraktats, der sechs Monate nach Eröffnung des Landtages zu Borgo, am 5. September 1809, vom Kaiser unterschrieben wurde. Der genannte Paragraph sagt bezüglich Finlands: „Diese Gouvernements . . . werden von nun an zu dem Besitze des russischen Reiches gehören und sind ihm, unter seiner Oberhoheit, für alle Zeiten einverleibt.“ In § 6 desselben Traktats wird auch gesagt, dass die Rechte der Bewohner Finlands „einzig und allein durch den hochherzigen Willen des russischen Kaisers gewährleistet werden“.

Auf Grund dieses Tatsachenmaterials muss man zu dem

Schlusse gelangen, dass, wenn Finland eine konstitutionelle Verfassung in dem heute gebräuchlichen Sinne versprochen worden ist, diese Verfassung nur einer Provinz Finland zugesagt wurde, sie also nur für die provinzielle Verwaltung und Gesetzgebung gelten konnte. Auf Fragen, die Interessen des Gesamtstaates betreffen, konnte sich eine solche Verfassung aber nicht erstrecken; denn in den Teilen des allgemeinen Staatsrechtes, durch die die rechtliche Natur der Beziehungen zwischen Russland und Finland geregelt wird, ist von einem solchen Rechte nicht die Rede. Derartige Bestimmungen bestehen auch garnicht. Auf dem Gebiete des allgemeinen Staatsrechtes ist der Kaiser von Russland unumschränkter Selbstherrscher. Was speziell die kaiserlichen Untertanen finländischer Herkunft betrifft, so muss bemerkt werden, dass sogar auf dem Landtage zu Borgo die Abgeordneten Alexander I. den Eid der Treue in folgender Form geleistet haben: „Dem Kaiser und Selbstherrscher aller Reussen und dem Grossfürsten von Finland".

Die Stellung Finlands als Provinz erfuhr auch in späteren Zeiten keine Veränderung, selbst im Jahre 1869 nicht, wo die Landtagsordnung von Alexander II. Allerhöchst bestätigt wurde. In der letzteren werden die Vertreter des finländischen Volkes zum ersten Male „Vertreter der Landschaft", aber nicht „Vertreter des Staates" genannt. Nicht eine charte constitutionelle, sondern ein Reglement betr. Wahl und Geschäftsordnung wurde für den Landtag festgestellt. Nirgends ist darin das Verhältnis des Landtages zu den höchsten Staatsbehörden präzisiert. Daraus darf man mit Recht schliessen, dass die Volksvertretung, der Landtag, nicht zu den obersten Organen der Staatsverwaltung zu zählen ist. Auch die Befugnis, die Staatsverwaltung zu kontrollieren, was doch für ein charakteristisches Attribut eines Parlaments gilt, ist dem Landtage versagt.

Aus dem Gesagten dürfen wir folgern, dass die Stellung Finlands innerhalb des russischen Reiches als die einer Provinz formuliert und diese Formulierung rein auf allgemein staatsrechtlicher Basis erwachsen war. Folglich hat auch

nur die allgemeine Staatsgewalt die Befugnis, zu bestimmen, wie weit sich die Macht der Behörden und der lokalen Institutionen Finlands erstreckt.

Diese Prinzipien, die bei der Aufnahme des Grossfürstentums in das russische Reich die Grundlage für die Stellung des ersteren bildeten und die ihre Wirkungen ein ganzes Jahrhundert hindurch geäussert haben, wurden durch das Manifest vom 3. Februar 1899 im Bewusstsein des Volkes zu neuem Leben erweckt. Dieses Manifest statuiert ein für allemal die vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts aus untergeordnete Stellung des Grossfürstentums. In demselben Sinne sind auch Allerhöchste Kundgebungen aus älterer Zeit abgefasst. Es seien davon genannt: 1) Aus der Regierungszeit Nikolaus I. die Allerhöchste Verfügung vom Jahre 1827, durch welche der Kaiser Kraft seiner Souveränetät, d. h. als Selbstherrscher, nicht als konstitutioneller Fürst, den finländischen Bürgern griechisch-katholischen Glaubens das Recht verleiht, in Finland in den Zivil- und Militärdienst zu treten. 2) Aus der Zeit der liberalen Regierung Alexander II. der Allerhöchste Befehl vom Jahre 1864 über die Vereinigung eines Teiles von Finland mit dem Reiche. 3) Aus der Zeit Alexander III. das Manifest vom Jahre 1892 über die Verschmelzung der finländischen Postressorts mit der Reichspost, Abänderungen der finländischen Senatsinstitutionen u. s. w.

In diesen Ausführungen gipfelt die Ansicht der russischen Regierung. Die finländischen Juristen und Schriftsteller ihrerseits können aber bekanntlich zu keiner Einigung über die Frage kommen, welche Stellung Finland als politisch-staatlicher Organismus einnimmt. Bald bezeichnen sie Finland als Staat, der sich mit Russland in einer Personalunion befinde, bald wird dieses Verhältnis Realunion genannt. Einige betrachten das Grossfürstentum als Fragment eines Staates. Wieder andere meinen, dass man nur von einem zusammengesetzten Staate reden könne u. s. w. Angesichts dieses Durcheinanders und dieser Unklarheit kommt der Meinung der russischen Regierung eine um so grössere Bedeutung zu, als sie allein die staatsrechtliche

Stellung Finlands regelt und allein die Kompetenz besitzt, die Urkunden, die für die Lösung dieser Fragen entscheidend sind, zu bestimmen und zu erläutern. Es existiert kein Gerichtshof und es kann auch keinen geben, der berechtigt wäre, über die souveränen Rechte Russlands abzuurteilen, auch nicht in der finländischen Frage. Auch wird kein, seiner Pflicht bewusster Staatsmann Russlands bei dem historischen Material, auf das er sich stützen kann, sich vor der öffentlichen Meinung des Auslandes beugen; denn sie wird von gar zu vielen Leuten gemacht, denen die Befähigung, die staatliche Einheitsidee Russlands zu verstehen, vollständig abgesprochen werden muss.

Wie die willkürliche Auslegung willkürlich herbeigezogener historischer Dokumente durch unberufene finländische Juristen den ersten Anstoss zu dem russisch-finländischen Konflikt gegeben hat, so macht sich auch im weiteren Verlaufe dieses Streites die grundfalsche Anschauungsweise der finländischen „Separatisten“ bemerkbar.

Die Vereinigung des Grossfürstentums mit Russland rief neue Verordnungen ins Leben, für die die Entwürfe bei den Zentralbehörden in Petersburg ausgearbeitet wurden. Auf diese Weise entstanden auch der Posten des finländischen Generalgouverneurs und der kaiserlich-finländische Senat. Ueber Bedeutung und Kompetenz dieser Institutionen muss man sich aus den Urkunden über ihre Gründung unterrichten. Aus diesen Urkunden ist zu ersehen, dass diese Institution neuen Verhältnissen in der politischen Existenz des einverleibten Grossfürstentums entsprachen. Die finländischen Juristen wollen aber die Bedeutung der neuen Institutionen nicht aus deren Gründungsurkunden verstehen. Vielmehr suchen sie nach analogen Staatseinrichtungen, wie sie in Schweden während der Zugehörigkeit Finlands zu diesem Reiche bestanden. Bei diesem Streite lassen sie gänzlich aus dem Auge, dass die Vereinigung des Grossfürstentums mit Russland völlig neue Verhältnisse geschaffen hat. Was würde wohl die französische Regierung sagen, wenn z. B. die nördlichen Departements Frankreichs, die einst der englischen Krone untertan waren

und sich durch eine äusserst konservative Denkungsart auszeichnen, sich plötzlich aus Partikularismus herausnähmen, zu untersuchen, inwieweit die Verfügungen der französischen Republik im Einklang stehen mit der früheren Stellung dieser Departements im britischen Reiche? Ein solcher Fall ist in Frankreich undenkbar, weil sein Norden nicht von einer Bevölkerung englischer Herkunft bewohnt wird. Leider lebt in Finland, und hauptsächlich unter den gebildeten Ständen, ein starkes Kontingent Leute, die ihre schwedische Abstammung nicht vergessen können und die auch einen Teil des ihnen Jahrhunderte lang untergebenen finischen Volkes in diesen Anschauungen erzogen haben. Und doch hat Finland gerade unter dem Schutze des russischen Adlers enorme kulturelle Fortschritte aufzuweisen.

Der Posten eines Generalgouverneurs war die erste Neuerung, die die russische Staatsgewalt in Finland auf administrativem Gebiete geschaffen hat. Diese erste Massregel der souveränen Macht Russlands in dem neu einverleibten Gebiete ist eine direkte und ganz augenfällige Verletzung der „schwedischen" Konstitution. Mit andern Worten, die schwedische Konstitution als solche, als Ganzes, als Verfassungsform für Finland, hat nicht die Anerkennung der russischen Regierung gefunden. Wenn überhaupt, so wären damals Proteste und „Massenadressen" zur Verteidigung der Konstitution in Finland am Platze gewesen. Allein, es ist kein Protest erfolgt; und das Amt eines finländischen Generalgouverneurs besteht nun schon ununterbrochen ein ganzes Jahrhundert hindurch. Und doch verbietet § 33 der Verfassung vom Jahre 1772, welche von den finländischen Rechtsgelehrten zum Fundamentalgesetze für die finländischen Staatseinrichtungen erhoben wird, ganz ausdrücklich die Ernennung eines Generalgouverneurs. Er lässt dieselbe nur für Ausnahmefälle zu und auch dann nur auf eine ganz bestimmte Zeit. Dieses Verbot entsprang der Auffassung, dass das Land, nach dem Geiste der Konstitution, durch die Einsetzung eines Generalgouverneurs in eine ganz besondere Abhängigkeit von dem Souverän gerate. Die widerspruchslos erfolgte Ernennung eines Generalgouverneurs zeigt deut-

licher als sonst irgend etwas, dass das Grossfürstentum in der untergeordneten Stellung einer Provinz in das russische Reich überging, wenn auch mit besonderen Vorbehalten bezüglich der inneren Verwaltung.

Der Generalgouverneur tritt als erster Vorkämpfer, als erster Vertreter russischer Staatsprinzipien im Lande auf. Er ist die oberste Instanz der ganzen Zivilverwaltung des Grossfürstentums und Oberbefehlshaber der dort garnisonierenden Truppen. Dieser oberste Würdenträger präsidiert dem finländischen Staate und damit zugleich der höchsten staatlichen Körperschaft Finlands. Markanter konnte die untergeordnete Stellung des Grossfürstentums bei seinem Übergange an Russland unmöglich betont werden.

Schon um die Mitte des XIX. Jahrhunderts, als der finländische Separatismus sich zum ersten Male anfing zu regen, wurde den finländischen Rechtsgelehrten klar, dass die Lage, die durch die Ernennung des Generalgouverneurs geschaffen war, der Ausführung ihrer Ideen äusserst hinderlich sei. Es wurden deshalb einerseits Versuche gemacht, den Generalgouverneur seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Senats zu berauben oder wenigstens seinen Einfluss auf den Gang der Verhandlungen dieser Körperschaft faktisch einzuschränken. Andererseits geben sich die finländischen Juristen von der Art des H. Mechelin alle erdenkliche Mühe, den Generalgouverneur als rein finländischen Beamten hinzustellen, womit sie natürlich bezwecken, die Bedeutung seines Amtes als eines Organs der russischen Regierung herabzusetzen. Bei diesem Beginnen fürchten die Herren nicht einmal, mit den „durch die Jahrhunderte geheiligten Traditionen ihrer konstitutionellen Verfassung“ in Konflikt zu geraten!

Die zweite Kundgebung des souveränen Willens des Selbstherrschers war die Errichtung einer obersten lokalen Regierungsinstitution. Wollte man die Lehren der finländischen Rechtsdeutler vom staatlichen Charakter der Sonderstellung Finlands für bare Münze nehmen, so müsste man zu dem Schlusse gelangen, dass diese neu eingesetzte Behörde mit den höchsten politischen Machtbefugnissen ausgerüstet worden sei. Es zeigt sich aber, dass der

Schöpfer der staatlichen Organisation Finlands, als welcher Alexander I. von den Finländern betrachtet wird, an die Spitze des Landes nur eine oberste Zentral-Verwaltungsbehörde gestellt hat, die sich ebenfalls in unmittelbarer und persönlicher Abhängigkeit von dem Selbstherrscher befindet. Laut Reglement des Regierungs-Conseils vom 6. August 1809 ist „le Conseil de Régence“ nichts anderes als „une administration générale, un point central pour les administrations provinciales“. Folglich hatten auch in diesem Falle die Schöpfer des Conseils, so sehr sie wünschten, die lokale Verwaltung den Volkstraditionen anzupassen, es für nötig befunden, sie mit den Veränderungen, wie sie durch die Einverleibung des Grossfürstentums hervorgerufen worden waren, in Einklang zu bringen und eine oberste provinziale Behörde zu schaffen. Sie wurde mit derselben Kompetenz ausgestattet, wie sie der Herrscher dem Conseil verliehen hatte. Das wurde noch besonders betont, als sieben Jahre später die oberste lokale Behörde des Grossfürstentums in „Kaiserlicher Senat“ umbenannt wurde. In dem Allerhöchsten Manifeste darüber aus dem Jahre 1816 wird, wie in dem Manifeste über die Einverleibung, unter Neubestätigung der Konstitution, die Verwaltung des „Landes“ (nicht „Staates“) eine „lokale“ genannt, d. h. eine den allgemeinen Verwaltungsorganen des Reiches untergeordnete. Alle „Finland insbesondere berührenden“ Angelegenheiten werden unter den „inneren Angelegenheiten unseres Reiches“ angeführt. Die Gründung des Senats wird, wie noch besonders zu erwähnen ist, von den finländischen Juristen selbst als Ursache für das Ausserkrafttreten einer ganzen Reihe von Paragraphen der Grundgesetze angesehen. Streitig ist bloss die Frage, um welche Paragraphen es sich dabei handelt. Diese Paragraphen der (nach Ansicht der finländischen Juristen) „für alle Zeiten bestätigten Konstitutionen“ wären also von demselben Herrscher, welcher diese Konstitutionen bestätigt habe, annulliert oder abgerundet worden, ohne dass dieses Faktums Erwähnung getan worden wäre?! Überhaupt ist es diesen schwedischen Konstitutionen und Grundgesetzen, die man so gern als „finländische“ bezeichnet, seit der Einverleibung

des Grossfürstentums in das russische Reich ganz merkwürdig ergangen: Die finländischen Juristen können zu keiner Einigung darüber gelangen, welche gesetzgeberischen Akte und wie viel Paragraphen aus den Konstitutionen übrig geblieben und als noch gültig zu betrachten sind. Von den 66 Artikeln zweier Konstitutionen heben sich 10 gegenseitig auf, 14 verschwinden durch die Einverleibung Finlands in Russland, 12 durch die Errichtung des finländischen Senats. Die Landtagsordnung von 1869 beseitigte weitere 8 Paragraphen. Die Zahl der übrig gebliebenen Artikel wird bald mit 20, bald mit 11, bald mit 27 angegeben! Es kann als ein Glück für die finländischen Juristen angesehen werden, dass die russische Regierung diese Akte nicht anerkennt, denn sonst kämen sie niemals dazu, Klarheit in ihre Zweifel zu bringen.

Die Gründung des Postens eines Generalgouverneurs und des Senats bestätigt also die Stellung des Grossfürstentums im Reiche als einer Provinz, besonders wenn man die Bedeutung und Kompetenz dieser beiden Institutionen im Auge behält. Die finländischen Juristen jedoch halten es, um ihre Wünsche nach einer sonderstaatlichen Existenz zu begründen, nicht für nötig, die Bedeutung dieser neu eingerichteten Institutionen aus deren Gründungsakten zu erklären. Wenn sie auch bereit sind, den Generalgouverneur trotz der „schwedischen“ Konstitution anzuerkennen, so suchen sie doch für die Stellung und Kompetenzen des „lokalen“, provinziellen Senats nach Analogieen bei entsprechenden staatlichen Einrichtungen Schwedens, wo diese Institutionen mit politischen Machtbefugnissen ausgestattet waren. Ein solches Bestreben, staatsrechtliche Begriffe aus der schwedischen Zeit auf das heutige Finland zu übertragen, was unbedingt zu einem Konflikt mit den staatsrechtlichen Anschauungen Russlands führen musste, machte sich schon zur Regierungszeit Alexanders II. bemerkbar. Im Jahre 1867 wird nämlich durch ein besonderes Reskript an den Generalgouverneur ausdrücklich erklärt, dass „niemals und durch kein Gesetz dem Senat die Stellung und die Machtbefugnisse des schwedischen Reichsrates beigemessen worden sind“. Die geschilderten Bestrebungen hörten aber

nicht auf. Ja, bis in die neueste Zeit hinein wurden die staatlichen Einrichtungen Finlands immer wieder an ähnlichen in Schweden gemessen, und die Kompetenz des Senats, unabhängig von den Machtbefugnissen des Generalgouverneurs, als weiterreichend darzustellen versucht.

Aus all diesen Gründen kam es durch den Allerhöchsten Befehl vom 26. August 1902 zu der jüngsten Revision und Abänderung der Statuten über den Senat. Von neuem sollten im öffentlichen Bewusstsein die Staatsprinzipien geweckt werden, die bei der Einverleibung Finlands in Russland zur Gründung des Amtes eines Generalgouverneurs und des Senats geführt hatten. Das Amt des Generalgouverneurs, dieses Repräsentanten des russischen Staatsprinzips, wurde zum Grundstein der gesamten Verwaltung des Grossfürstentums gemacht, muss also als massgebend für die Gestaltung derselben gelten. Der Generalgouverneur ist die einzige politische Macht in dem Lande, die Macht, welche der lokalen Regierungspolitik die Richtung angiebt. Er wird in der Ausübung seiner Funktionen von einer administrativen Zentralbehörde, dem Kaiserlichen Senate Finlands, unterstützt.

Das Amt des Generalgouverneurs und sein Verhältnis zu dem lokalen Senat ist aber nicht das einzige Merkmal für die staatliche Vereinigung Finlands mit Russland. Es sind auch die Hauptpunkte der „schwedischen“ Konstitution, wenn man ihre Gültigkeit für Finland überhaupt anerkennt, durch die blosse Einverleibung des Grossfürstentums aufgehoben worden, was selbst von den Verteidigern der staatlichen Selbständigkeit Finlands zugegeben wird. So ist z. B. der deutsche Gelehrte Konrad Bornhak der Ansicht, dass mit dem Eindringen des russischen Staatsrechts in die Sphäre des lokalen nach der Einverleibung Finlands eo ipso die Artikel seines lokalen Rechts wegfielen. Infolgedessen haben auch die Grundgesetze des russischen Staatsrechts z. B. von der Religionszugehörigkeit des Herrschers, von der Thronfolge, von der Regentschaft im Grossfürstentum Geltung. Die Einheit der staatlichen Gewalt bezüglich der äusseren Politik und den militärischen Angelegenheiten beruht ebenfalls

darauf, dass die russischen Staatsprinzipien für das ganze, untrennbare Reich mit Einschluss Finlands gelten. Auch fachmässig gegliederte Staatseinrichtungen Russlands erstrecken ihre Wirkung auf Finland und haben dort ihre Abzweigungen. Die russischen Erziehungsanstalten Finlands gehören zum Ressort des staatlichen Ministeriums der Volksaufklärung und werden nach den Grundsätzen der Unterrichtsanstalten und gelehrten Institute Russlands geleitet. Die in Finland garnisonierenden Truppen sind dem Kriegsminister unterstellt. Das Finanzministerium sowohl wie die Wohltätigkeitsanstalten der Kaiserin Maria sind im Grossfürstentum vertreten. Die Verwaltung des Postwesens in Finland liegt in den Händen des Ministeriums des Innern. Die rechtgläubigen Kirchen Finlands gehören zur Kompetenz des h. Synods, während die römisch-katholischen der Mohileffschen Archipatriarchie zugewiesen sind. Ihre Tätigkeit wird durch die Bestimmungen des russischen Gesetzbuches geregelt. Die in Finland diensttuenden Gensdarmen gehören zum russischen Gensdarmenkorps. Die Leitung aller dieser Ressortabteilungen liegt bei den russischen Ministerien in Petersburg und bei den Hauptverwaltungen.

Alle diese Institutionen bestehen in Finland kraft der Verhältnisse und als Folge der Wirksamkeit des russischen Staatsprinzips. Weder ist die Genehmigung des Landtages dazu eingeholt, noch sind die Grenzen bestimmt worden, wo die allgemeinstaatlichen Prinzipien aufhören und die lokalen beginnen. Die hier entwickelten Tatsachen geben uns das Recht zu behaupten, dass das russische Staatsprinzip sowohl im Laufe des letzten Jahrhunderts als auch jetzt als massgebend angesehen werden muss. Wenn jedoch die Lokalpatrioten, die die Leitung der Angelegenheiten des Landes an sich gerissen haben, das Grossfürstentum und das Reich nicht als einen untrennbaren Staat anerkennen wollen, so lässt sich das aus dem Umstande erklären, dass im vorigen Jahrhundert, während Russland akute Fragen seines politischen Lebens zu lösen hatte, in Finland die lokale Politik und Gesetzgebung von Leuten bestimmt wurden, denen eine allgemeine Staatsidee vollkommen fremd war. Finlands politische

Richtung und seine Stellung als Glied eines einheitlichen und unteilbaren Staates forderten das aktive und unmittelbare Eingreifen des Monarchen in die Geschäfte der lokalen Verwaltung, wenn sie im Geiste einer einheitlichen Staatsidee geführt werden sollten. Allein die nächsten Ratgeber des Kaisers in finländischen Angelegenheiten, d. h. die Finländer selbst standen unter dem Einflusse eingeborener Juristen, welche unter Berufung auf Traditionen aus einer früheren Epoche, vor der Einverleibung, für Finland eine staatliche Sonderstellung verlangten. Sie wollten demgemäss auch nichts davon wissen, dass der Monarch, dieser Vertreter des allgemeinen Staatsprinzips, in die lokale Verwaltung eingreife. Sie waren es, die somit einer Wiedergeburt schwedischer Staatsprinzipien die Wege ebneten. Die Weigerung Finlands, die von der russischen Regierung geforderte Verschmelzung der militärischen Organisation zu vollziehen, und die Haltung der intelligenten Kreise der eingeborenen Bevölkerung zur Frage einer einheitlichen Reichsgesetzgebung (Manifest vom Jahre 1899) öffneten der russischen Regierung die Augen. War der deutsche Gelehrte Jellinek bei seinen Untersuchungen über die finländische Frage, nach finländischen Quellen, zu dem Schlusse gekommen, dass das Verhältnis zwischen Reich und Grossfürstentum entweder zu einer Einverleibung Finlands oder zur vollständigen Befreiung der Provinz von der Reichsgewalt führen müsse, so sah Russland, dass der Einfluss der schwedischen Traditionen der letzteren Alternative zum Siege verhelfen müsse.

Die finländische Frage lässt sich im heutigen Stadium ihrer Entwicklung als Kampf zwischen der russischen Staatsidee mit den Traditionen, die das Land aus schwedischer Zeit herübergenommen hat, auffassen. Diese Traditionen geben einem kleinen Häuflein Russland feindlich gesinnter Leute Macht und Einfluss im Lande. Die Regierungsgewalt Russlands tut also weiter nichts, als dass sie die schwedomanen Elemente der intelligenten Klassen Finlands, welche eine russische Staatsidee nicht anerkennen wollen, aus ihrer dominierenden Stellung im Lande verdrängt. Dabei ist der vordringenden russischen Staatsidee nicht nur jeder

Gedanke an eine Bedrückung der finnischen Nationalität fremd, sondern, indem sie für die traditionelle russische Politik wirkt, erweckt sie sogar die finnischen Volkselemente zu neuem Leben. Alle Insinuationen ausländischer Publizisten, besonders des Herrn Leroy-Beaulieu (von dem man übrigens wohl mehr Sachkenntnis erwarten könnte), als ob Russland dem finnischen Volke die Existenzberechtigung, wenn auch nur eine staatliche, abspräche, entbehren jeder Begründung. Die Finländer haben überhaupt noch keine selbständige Gestaltung für eine staatliche Organisation gefunden. Heute werden die Finnen mit einer ihnen künstlich eingeimpften Angst vor Russland in eine, aus schwedischer Zeit übernommene Staatsidee gehetzt. Aber auch aus dieser letzten Schlinge soll das finnische Volk befreit werden, auch diese Kette, womit der finnische Volksgeist Jahrhunderte hindurch gefesselt war, soll von ihm abgestreift werden. Russland bringt den Finnen Befreiung. Die schwedische Herrschaft dagegen baute sich auf Bedrückung der Finländer und mancherlei anderen Ungerechtigkeiten auf. So wurden in früheren Jahren die Finnen in den schwedischen Schulen körperlichen Züchtigungen unterworfen, wenn sie finnisch sprachen. Noch vor 20 Jahren wurden die finnischen Familiennamen der Schüler aus dem Bauernstande in schwedische umgewandelt. Man verwehrte den Finnen den Eintritt in den höheren Staatsdienst, verhinderte die Gründung finnischer Schulen aus Staatsmitteln, bestrebte sich, jede selbständige Regung des Volksgeistes oder jede Annäherung an Russland zu unterdrücken. Obgleich die Finnen im Grossfürstentum mit 2 Millionen gegen 300 000 Schweden eine erdrückende numerische Mehrheit darstellten, bekämpften die Schwedomanen jede Forderung nach Gleichstellung der finnischen und schwedischen Sprache ebenso, wie sie in dem Streite mit der russischen Macht verfahren. Sie beriefen sich dabei auf veraltete Konstitutionen und gesetzgebende Akte aus schwedischer Zeit. Im Jahre 1883 erklärten zwei dieser Schwedomanen, Senator Brunnow und der Prokurator des finländischen Senats, Montgomery, dass die finnische Sprache im Prozessverfahren nicht zugelassen werden könne, weil

die schwedische Prozessordnung vom Jahre 1734 bei Gerichtsverhandlungen den Gebrauch „ausländischer Sprachen“ nicht gestatte. Also vor 20 Jahren, gerade zur Blütezeit der schwedischen Herrschaft, wird die Sprache von 2 Millionen Einwohnern im eigenen Lande offiziell für ausländisch erklärt! Dieselben Argumente wurden ins Feld geführt, als im Jahre 1900 die russische Regierung forderte, dass bei einigen höheren Behörden russisch die Geschäftssprache werde. Wenn wir Russen uns aber bestreben, unsere Herrschaft im Grossfürstentum zu befestigen, beschuldigt man uns eines Attentats auf die Kultur. Auch das ist nicht neu. Als man für die Finnen Gleichberechtigung verlangte, wurde diese Forderung ebenfalls „Kampf der Kultur mit der Barbarei“ genannt. Dieses Wort stammte von demselben Baron von Born, welcher als Beschützer der privilegierten Stellung der Schwedomanen auftrat und uns vorwarf, dass wir das Barbarentum verbreiteten. Heute freilich katzbuckelt er vor den Finnen und ist sogar bereit, seiner schwedischen Nationalität zu entsagen.

Wie wenig aber, verglichen mit dem Gebahren der schwedischen Partei, die russische Regierung einer Bedrückung des finnischen Volkes beschuldigt werden kann, ersieht man aus dem Erlass vom 19. Juli v. J. Durch diesen Erlass wird der finnischen Sprache als offizieller Schriftsprache volle Gleichberechtigung mit der schwedischen gewährt. Durch diesen Akt der Gnade wird die finnische Sprache zur herrschenden, da ja die finnische Bevölkerung numerisch überwiegt.

In der letzten Zeit wurde die Frage der Gleichberechtigung der beiden Sprachen durch die von den „Grundgesetzen“ und den „Konstitutionen“ ersetzt. Sie bilden noch den letzten Schutzwall der einstigen Macht der Schwedomanen. Leider sind die Finnen wehrlos in dem neuen Kampfe, weil sie noch keine eigene, nationale Form einer politischen Organisation gefunden haben. Die ungünstige Stellung, in der sich die Finnen in diesem Kampfe um ihre Existenz als Volkstum befinden, lässt erwarten, dass die russische Macht jetzt wie immer mit ihrem Vorgehen im

Grossfürstentum dem finnischen Volksgeiste eine kräftige Stütze sein wird. Der Kampf der russischen Herrschaft mit den politischen Prinzipien, die von Schweden her übernommen sind, wird dem schöpferischen Geiste der Finländer auf politischem Gebiete helfend zur Seite stehen.

Übrigens bedeuten die Forderungen Russlands, dass die Kompetenzen der lokalen Institutionen beobachtet werden, nichts Neues. Schon Alexander I. stellte diese Forderung als er das Grossfürstentum mit einer eigenen „existence politique" begründete. Kategorisch verbietet der Vater des Landtages zu Borgo, Speranski, in seinem Briefe an den Landmarschall Baron de Geer, konstitutionelle Fragen zu behandeln. Die Debatten auf dem Landtage sollten sich auf die vier, ihm vorgelegten Themata beschränken. So schrieb Speranski ferner dem Generalgouverneur Barclay de Tolly, dass von dem Landtage „keine Beschlüsse, keine Dekrete, sondern bloss Meinungen" verlangt würden. Offenbar war Alexander I. auch unzufrieden mit dem Verhalten des Landtages in der ihm gestellten Aufgabe; denn während seiner Regierung wurde der Landtag nicht zum zweiten Male einberufen. Auch Nikolaus I. hielt es überhaupt nicht für nötig, die Dienste des Landtages in Anspruch zu nehmen. Alexander II. berief zwar die Deputierten im Jahre 1863, aber bei der Schliessung dieses zweiten Landtages verhehlte er in der Thronrede nicht sein Missfallen über einige Teile der Debatte; denn dieselben zeigten zur Evidenz, dass sich die Abgeordneten von der Stellung des Grossfürstentums zum Reiche vollkommen falsche Anschauungen gebildet hätten. In der Thronrede heisst es u. a.: „Zu meinem Leidwesen haben einige Teile der Debatten auf dem Landtage Anlass zu Missverständnissen über das Verhältnis des Grossfürstentums zum Reiche gegeben. Russland eröffnet den Bewohnern Finlands ein weites und freies Gebiet für Handel und Gewerbe. Das hochherzige russische Volk hat Euch schon mehr als einmal, wenn schwere Prüfungen Euch heimsuchten, Beweise seines brüderlichen Mitgefühls und tatkräftige Hülfe entgegengebracht. Ein klares Verständnis für den wahren Nutzen Finlands muss Euch also zu einem engeren Anschluss an unser Reich treiben,

nicht aber zu einer Entfremdung. Der engere Anschluss ist die feste Garantie für das Wohlergehen Eures Heimatlandes.“ In dieselbe Zeit fällt ein allerhöchstes Reskript an den Generalgouverneur des Inhalts, dass durch kein Gesetz der finländische Senat dem Königlichen Conseil Schwedens gleichgestellt worden sei. Ebenso hat der Landtag auch die Frage aufgeworfen, dass die höchsten Staatsbehörden und der Senat ihm gegenüber verantwortlich seien. Er hat schliesslich mit allen Mitteln danach gestrebt, die Finanzen unter seine Kontrolle zu bringen. Mit andern Worten, auch die liberale Regierung Alexander II. konnte die Vertreter der Landschaft nicht von einem Vorgehen abhalten, das auf dem letzten Landtage im Jahre 1900 mit den neuen Strömungen unserer Politik in Finland erklärt werden sollte.

Unsere Ausführungen beweisen zur Genüge, dass die Regierung des Kaisers Nikolaus II. an der russischen Politik in der finländischen Frage nichts geändert hat. Neu ist nur die Macht des staatlichen Selbstbewusstseins Russlands, welche nun den leitenden Staatsmännern die Aufgabe stellt, die staatlichen Prinzipien, die zur Zeit Alexanders I. und seines nächsten Gehülfen, Speranski, die Beziehungen des Reiches zum Grossfürstentum regelten, zu neuem Leben zu erwecken. Durch die in diesem Jahre für Finland publizierten Gesetze ist nunmehr der Weg fest vorgezeichnet. Eine grössere Bestimmtheit und ein systematisches Vorgehen in allen Fragen, wo die Interessen des Staates in Betracht kommen, Fragen, die früher häufig nur zufällig die Aufmerksamkeit der russischen Gesetzgeber auf sich zogen und nicht immer die richtige Berücksichtigung fanden.

In der finländischen Frage stehen auf russischer Seite sowohl Recht und Macht als auch Mitgefühl mit den enterbten Elementen des finnischen Volkes. Alles spricht für uns, für den schliesslichen Sieg unserer Sache; denn wir sind die Vertreter der machtvollen Faktoren, denen unser grosses Reich, Finland eingeschlossen, sein Dasein verdankt.

Patiens quia aeterna.

Sarmatus.

An meine Kritiker.

I.

Aus gewissen Artikeln der ausländischen Presse über die russisch-finländische Frage ziehe ich den Schluss, dass man gegen die Vertreter der öffentlichen Meinung Westeuropas, die Journalisten, nachsichtig sein muss; denn sie sind durch die juristischen Doktrinen und die Anschauungen der finländischen Schwedomanen irregeführt worden.

Man könnte mich z. B. beschuldigen, dass ich die Kundgebungen der russischen Kaiser, welche die lokale Autonomie des Grossfürstentums bestätigt haben sollen, nicht zitiert habe. Ferner wird man vom finländischen Landtage „dieser Versammlung, deren Zustimmung zum Inkrafttreten der Gesetze notwendig sei“ sprechen usw.

Aber, mein Gott, ich habe diese Texte aus dem einfachen Grunde nicht zitiert, weil ich die lokale Autonomie im Grossfürstentum anerkenne und durchaus nicht die Absicht hegte, sie zu leugnen. Die angebliche „Beharrlichkeit im Vergessen von Tatsachen und Urkunden“, deren mich meine Gegner zeihen werden, entsprang der Überzeugung, dass all die Texte, welche den schwedomanen Behauptungen als Basis dienen, in tausenden von Artikeln finländischer Provenienz an allen Ecken und Enden der Welt verbreitet sind. Ich bin überzeugt, dass nicht nur diejenigen, welche regen Anteil an den Vorgängen des öffentlichen Lebens nehmen, sondern, wie uns der kühne Nordpolfahrer Nansen verraten könnte, selbst die Eisbären um den Nordpol herum die genaueste Kenntnis der finländischen Frage, natürlich vom

Standpunkte der finländischen Separatisten aus, haben gewinnen müssen . . .

Ebenso seltsam nähme sich der Vorwurf aus, ich stützte meine Behauptungen auf folgende Argumente: „Die russischen Herrscher haben dem finländischen Landtage niemals eine absolute Gewalt, sondern einzig und allein eine beratende Stimme in lokalen Fragen verliehen." Ich finde eine derartige Angriffsweise seltsam, weil in meinem Schriftchen nirgends Grund zu solchen Beschuldigungen gegeben wird; freilich muss man es mit der nötigen Unparteilichkeit lesen wollen.

Die vorstehende Abhandlung „Russland und Finland" sollte beweisen, dass in Fragen der allgemeinen staatsrechtlichen Gesetzgebung des russischen Reiches mit Einschluss von Finland die absolute Gewalt immer eine Prärogative der Zentralregierung war und dass kein russischer Herrscher gezögert hat, in Fragen von allgemein staatlichem Interesse seine absoluten Machtbefugnisse auf Finland auszudehnen, und dass sich Finland infolgedessen als ein unabtrennbarer Teil der russischen Monarchie in einer dem russischen Reiche untergeordneten Stellung befindet. Daraus muss man schliessen, dass die finländische Autonomie nur eine lokale oder provinziale sein kann. In der Tat haben die russischen Herrscher dem Grossfürstentum in der lokalen Gesetzgebung weitgehende Rechte und nicht nur „eine beratende Rolle" zugestanden. Jedoch dürfen diese Rechte nicht den Rechten der absoluten Herrschergewalt zuwiderlaufen; denn diese dürfen nur von der russischen Zentralregierung ausgeübt werden.

Diesen Standpunkt haben die russischen Herrscher im Laufe eines ganzen Jahrhunderts niemals verlassen. Mangels präziser Gesetze herrschte leider in den allgemein staatsrechtlichen Bestimmungen über das gegenseitige Verhältnis zwischen Russland und Finland eine starke Verwirrung. Dadurch wurde es den führenden Männern Finlands möglich, sich, freilich nur auf dem Papier, einen Staat zu konstruieren. Sie griffen dabei zu hinfälligen Argumenten und quasilogischen Schlussfolgerungen, wobei jedoch die Haupt-

prämisse, dass nämlich Russland ein „ganzer und unteilbarer Staat“ ist, vollständig fehlte.

Diesen unbestimmten Verhältnissen machte das Manifest vom 3. Februar 1899 ein Ende. Durch dieses Manifest ist die Autonomie des Grossfürstentums durchaus nicht bedroht, wie meine Gegner gefunden haben wollen, sondern nur in der Weise präzisiert, wie das in allen zivilisierten Staaten sein muss, nämlich durch das Gesetz. Die gesetzgeberische Arbeit der Zentralregierung, wie sie in dem genannten Manifest ihren Anfang nimmt, wird nur in demselben Sinne weitergeführt. Leider wird diese Arbeit durch den Kampf, den die Schwedomanen mit der Zustimmung Europas begonnen haben, immerwährend gehemmt. Dieser Kampf hat zum Zweck, eine finländische Autonomie auf Grund schwedischer staatsrechtlicher Begriffe einzuführen. Mit der Stellung des Grossfürstentums als unabtrennbarer Teil des „ganzen und unteilbaren“ russischen Reiches ist ein solches Streben auf keinen Fall zu vereinen.

Treten wir nun an die Frage heran, dass die russischen Herrscher an diesen Anschauungen in den russisch-finländischen Beziehungen ununterbrochen festgehalten haben, so glauben wir, uns nur dann für besiegt erklären zu müssen, wenn es meinen Widersachern gelänge, folgende Behauptungen als falsch zu beweisen:

1. Die Finländer haben dem russischen Szepter den Eid der Treue Kraft des Manifestes vom 10. März 1808 geleistet.

2. Der Begründer der finländischen Autonomie, Alexander I., hat dem Grossfürstentum einen Generalgouverneur gegeben.

3. Die schwedische Konstitution vom Jahre 1772, fälschlich „finländische“ Konstitution genannt, verbietet in § 33 ausdrücklich, das Amt eines Generalgouverneurs einzurichten.

4. Aus den schwedischen Konstitutionen von 1772 und 1789, die angeblich in Finland eingeführt worden sind, verschwanden „ganz von selbst“ (man fragt sich, weshalb)

14 Paragraphen, eine natürliche Folge der Aufnahme des Grossfürstentums in das russische Reich.

5. Schon seit der Regierung Alexander I. führt im Senate, dieser höchsten Regierungsbehörde Finlands, der russische Generalgouverneur den Vorsitz. Auf Befehl desselben Herrschers musste diese Behörde späterhin auch die Bezeichnung „Kaiserlicher Senat", also nicht „grossfürstlicher" führen.

Auf alle diese Behauptungen, die in meinem Artikel aufgestellt sind, werden aber meine Gegner garnicht antworten. Und dabei sind das nicht etwa, wie das Material in der Polemik meiner Gegner, einzelne abgerissene, zusammenhanglose Phrasen, sondern unanfechtbare Dokumente, gesetzgeberische Urkunden. Meine Gegner werden vorziehen zu beweisen, dass Nikolaus I. durch ein Manifest vom Jahre 1857 die Rechte des Landtages nur deshalb verletzt habe, weil er nicht die Zeit gefunden habe, die Deputierten einzuberufen. In demselben Manifeste gebe der Kaiser aber zu, dass die Beihilfe des Landtages bei diesem gesetzgeberischen Akte notwendig gewesen wäre.

Die Auseinandersetzungen meiner Widersacher beweisen dann von neuem, wie sehr sie sich im Banne schwedischer Juristen befinden. Wenn man aber die Notwendigkeit anerkennt, dem Landtage Fragen von lokalem Interesse zur Begutachtung zu überweisen, so treten, wie mir scheint, Verletzungen der Rechte des Landtages seitens des Selbstherrschers selbst nur noch deutlicher zu Tage. Ja noch mehr! Welche Notwendigkeit lag vor, so rasch ein Gesetz zu erlassen, das Personen griechisch-orthodoxen Glaubens das Recht gab, in Finland, das doch fast ausschliesslich von Lutheranern bewohnt wird, in den Staatsdienst zu treten? Und endlich, warum sollten Regierungssorgen andrer Art die Einberufung des Landtages in einem Lande verhindert haben, das vollkommen ausserhalb der Hauptströmungen des politischen Lebens stand? Hat doch auch Alexander I. nicht gezögert, den Landtag einzuberufen zu einer Zeit, wo kriegerische Operationen im Herzen Finlands wie in anderen Gegenden sein Hauptinteresse in Anspruch nehmen mussten.

Der Einwand meiner Gegner verliert jede Beweiskraft, wenn wir uns des Umstandes erinnern, dass Nikolaus I. während der 30 Jahre seiner Regierung die Mitglieder des Landtages, also der Institution, die in den Augen der Finländer das Hauptkennzeichen für die Autonomie Finlands als Staat und nicht als Provinz ist, nicht ein einziges Mal einberufen hat. Was hat nun aber grösseren Wert als historisches Faktum:

Dass der Kaiser in 30 Jahren keine Zeit fand, den Landtag einzuberufen

oder

dass der Kaiser das Land ohne Landtag regierte und, wie dasselbe Manifest besagt, „Kraft seiner Souveränetät" sogar die Rechte desselben verletzte?

Sodann könnten meine Gegner einen Teil aus einer Ansprache des Kaisers Alexander II. gegen mich anführen, worin den Finländern eine lokale Autonomie bestätigt wird, die ich übrigens auch nie bestritten habe. Demgegenüber hebe ich mit allem Nachdruck hervor: Meine Behauptungen, dass Alexander II. ohne Befragung des Landtages beschloss, einen Teil des Landesterritoriums zu expropriieren, und dass den Vertretern des Landes durch Landtagsreglement von 1869 die Bezeichnung „provinzialer Würdenträger" (oder lokaler) beigelegt wurde, diese Behauptungen stütze ich nicht auf Phrasen, sondern auf gesetzgeberische Akte.

In meiner Schrift führe ich Beispiele an, die beweisen, dass Alexander II. die aus Lehren schwedomaner Juristen geschöpften Velleitäten der Finländer durchaus nicht gut hiess, sondern dass er letztere vielmehr vor falschen Auslegungen des Verhältnisses zwischen Russland und Finland warnte.

Zu den bereits angeführten Tatsachen will ich einen neuen, sehr bezeichnenden Hinweis fügen: In die, jetzt noch gültigen Statuten der Universität Helsingfors vom Jahre 1852 wurden auf den Beschluss Alexanders II. selbst folgende Allerhöchste Worte aufgenommen: „Die Studenten sollen nie vergessen, dass sie als gute Finländer zugleich auch Untertanen des Kaisers von Russland sind." In diesen

wenigen Worten ist der ganze Inhalt der finländischen Frage in markanter Weise zum Ausdrucke gebracht. Sie wurden von demselben Herrscher gesprochen, an dessen Standbilde die kaisertreuen Finländer Kranzspenden niederlegen, ohne seinem Hauptvermächtnisse die geringste Rechnung zu tragen. Unter dem Einflusse von Agitatoren, die selbst auf die Anschauungen europäischer Gelehrten einzuwirken verstanden, sind die braven Finländer von dem rechten Wege, den sie als getreue Untertanen des Kaisers von Russland zu wandeln haben, abgewichen.

Hierin liegt die wahre Gefahr für das finländische Volk! Nicht in Leibeigenschaft will die russische Regierung die Finländer halten, wohl aber verlangt sie von ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten als Untertanen des Kaisers von Russland. Andrerseits sind die falschen Lehren von den Grenzen der politischen Autonomie Finlands und der Druck der Schwedomanen die Ursache, weshalb sich die Finländer, irregeleitet und terrorisiert durch ihre Führer, hartnäckig weigern, ihre Pflichten als russische Untertanen anzuerkennen.

Mögen meine Gegner, die bezweifeln, dass die russischen Herrscher in der finländischen Frage eine konsequente Auffassung gezeigt haben, den Beteiligten die oben erwähnten Kundgebungen der Kaiser nach ihrer Weise erklären. In Wirklichkeit kann man nur zu folgender Erklärung kommen: Bei aller Anerkennung der lokalen Autonomie des Grossfürstentumes haben die russischen Herrscher stets von ihren Souveränetätsrechten Gebrauch gemacht und sie dem russischen Reich allein zuerkannt.

II.

Ich habe in meiner Schrift angeführt, dass die Begleiterscheinung der russischen Herrschaft in Finland die Wiedergeburt der national-finnischen Elemente sei, eine Erscheinung, der die russische Regierung ihre tatkräftigste Hülfe zu teil werden liess. Um meine Behauptungen als falsch zu

beweisen und die Herrschaft der Schwedomanen in einem besseren Lichte erscheinen zu lassen, verkünden meine Gegner, dass in Finland auf 1365 Schulen mit finnischer Unterrichtssprache 274 mit schwedischer entfallen. Dann fragt man mich triumphierend, wo die Bedrückung und der Zwang von Seiten der Schwedomanen blieben.

Diese, von meinen Widersachern angeführte Tatsache beweist jedoch gerade, dass die russische Regierung ihr Möglichstes getan hat, um das Nationalbewusstsein bei den Finnen zu heben. Der russischen Regierung in der Person Alexanders II. ist es zu verdanken, dass an der Universität Helsingfors der erste Lehrstuhl für finnische Sprache gegründet wurde. Dies geschah zu einer Zeit, wo die Führer der Schwedomanen die Finnomanen mit der Bezeichnung „diese abscheuliche Kanaille“ beehrten. Der Ausdruck ist von dem Vizekanzler der Universität Helsingfors, Baron Koten, gebraucht worden.

Die russische Regierung hat die prinzipielle Gleichberechtigung der schwedischen und finnischen Sprache eingeführt, während sich 20 Jahre später hochgestellte Schwedomanen wie der Senator Brunnow und der Senatsprokurator Montgomery bestrebten, die finnische Sprache zu einer „fremdländischen“ zu stempeln. Zu gleicher Zeit, auf dem Landtage von 1883, nannte Baron Born den Widerstand, den die Schwedomanen den finnischen Bestrebungen nach Gleichberechtigung entgegensetzten, „Kampf der Zivilisation mit der Barbarei.“ Aber das Resultat der Bestrebungen dieser Barbaren bestand darin, dass die Zahl der finnischen Schulen auf 1356 anwuchs gegen 274 schwedische. Ja, noch mehr: Die Schwedomanen, die sich am Staatsruder befanden, haben, wie ich in meiner Schrift mitteilte, den finnischen Schulen jede Staatsbeihülfe versagt, so dass die „Barbaren“ ihre Schulen mit ihren eigenen Mitteln unterhalten mussten. Und wissen Sie auch, wer am meisten zur Entwicklung der finnischen Schulen beigetragen hat? Baron Irie-Koskinen, der alle seine Tatkraft zur Hebung und Entwicklung der finnischen Schule angespannt hat. Dass ein früherer Führer der finnischen Partei, wie es Koskinen

war, ein von der russischen Regierung ernannter Senator, diese Schulreform durchführen konnte, preisen meine Gegner als Beweis höchster Unparteilichkeit der Schwedomanen. Tatsächlich gilt Koskinen als Erzverräter, von dem meine Widersacher nur mit der tiefsten Verachtung sprechen und den die Schwedomanen mit Schmutz bewerfen. Dieser selbe Mann hat infolge der wütenden Angriffe seitens der Schwedomanen und der von diesen beeinflussten Jung-Finnen seinen Abschied nehmen müssen.

Ich hatte eigentlich die Absicht, hier meine Darstellung schliessen zu lassen. Leider sind die Irrtümer meiner Gegner so zahlreich, dass ich mich gezwungen sehe, noch einige Worte auf die Berichtigung einiger der eklatantesten falschen Behauptungen zu verwenden.

Man behauptet z. B.: „Die wirkliche Bedrückung wird erst in nächster Zeit beginnen, sobald der Gebrauch der russischen Sprache obligatorisch geworden ist und russische Schulen mit Gewalt an die Stelle schwedischer und finnischer gesetzt worden sind.“ Die Herren wissen also noch nicht einmal, dass die Erlernung der russischen Sprache seit nun bald einem Jahrhundert in den finländischen Schulen obligatorisch ist. Kein russischer Herrscher hat mit einem solchen Nachdrucke wie gerade Alexander II. darauf bestanden, dass die Finländer Russisch lernten. Er rechnete ganz richtig, dass die Kenntnis der russischen Sprache zur Annäherung zwischen der Bevölkerung Finlands und dem russischen Volke beitragen müsse. Leider blieben die Wünsche und Verfügungen dieses Kaisers, dessen Standbild zum Zeichen des Protestes gegen die heutigen Regierungsmassregeln zuweilen mit Blumen bekränzt wird, toter Buchstabe, ebenso wie die Bestimmungen, die der finnischen Sprache bei den Verwaltungsbehörden das Bürgerrecht verliehen. Die Herren Schwedomanen wollten nichts vom Finnischen noch vom Russischen wissen. Am letzten Ende jedoch haben die Finnen mit Hülfe der russischen Regierung den Sieg davongetragen. Der allerhöchste Befehl vom 12. Juni 1902 hat diesen Sieg endgültig entschieden! Wollte man jetzt noch von einer Verdrängung der schwedischen und finnischen Schulen durch

russische sprechen, so müsste das einfach als Naivetät bezeichnet werden. Aber wenn die Erlernung der russischen Sprache in den Schulen auch obligatorisch ist, so sind im öffentlichen Leben nur die Beamten verpflichtet, ihrer mächtig zu sein.

Bei der Berichtigung anderer Irrtümer meiner Gegner will ich mich kurz fassen: Zuzugeben ist, dass finnische Zeitschriften, weil sie, auf Lehren schwedischen Ursprunges fussend, die Massregeln der russischen Regierung angriffen, unterdrückt wurden. Dafür ist aber die Erlaubnis zur Neugründung einiger zwanzig finnischer und sogar schwedischer Zeitschritten erteilt worden. Die russische Regierung hat ferner zwar Beamten, die sich der Durchführung ihrer Anordnungen widersetzten, den Abschied gegeben, aber dabei handelte sie nach dem Vorbilde der dritten französischen Republik. Deren Regierung hat unter Gambetta Beamte, die aus gesetzlichen Gründen nicht abgesetzt werden konnten, aus dem Dienste entfernt. Das freie Versammlungsrecht ist bis dato von keinem Gesetze für Finland bestätigt worden. Daher ist die russische Regierung auch vollkommen berechtigt, diese Materie durch Gesetz zu regeln. Auch die sog. „finländische Flagge" entbehrte einer gesetzlichen Bestätigung; überhaupt erschien sie als solche erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf der Bildfläche. pp. pp.

Nun noch einige Worte über die Auswanderung. Man hatte in Finland die Auswanderung immer als ein Unglück betrachtet. Bis in die jüngste Zeit hinein waren denn auch alle Bestrebungen der amtlichen Behörden darauf gerichtet, dem Abflusse arbeitsfähiger Elemente die nötigen Schranken zu setzen. Leider zählt Finland, auf dessen hohe Kultur Lobeshymnen in allen Sprachen der Welt gesungen werden, bei einer Gesamtbevölkerung von $2^1/_2$ Millionen beinahe 1 Million (sic!) Enterbter. Das sind Leute, die keinen Grundbesitz ihr Eigen nennen 'oder die teilweise unter sklavenähnlichen Bedingungen fremde Felder bearbeiten. So waren in Finland zu allen Zeiten Tausende von Männern und Frauen geneigt, auszuwandern; nur der Mangel an Mitteln hinderte sie, ihr Vaterland zu verlassen.

Auch mochten sie durch die Ungewissheit über die Lebensbedingungen, die ihrer im Auslande harrten, von der Auswanderung abgeschreckt worden sein.

Diese Hindernisse für eine Auswanderung schwanden, als die Oppositionspartei im Jahre 1899, zum Zeichen des Protestes gegen das neue Militärdienstgesetz, im Volke den Gedanken an eine Massenauswanderung zu verbreiten begannen. Die finnische Presse bezeichnete derartige Ratschläge als reinen Irrsinn, als ein Verbrechen gegen das Vaterland. Die Oppositionspartei aber hat auch in diesem Falle oder wie immer den Sieg davongetragen. Man tat sich zu Kommissionen zusammen, die die Auswanderung erleichtern sollten. Zu demselben Zwecke wurden in schwedischen Blättern Annoncen veröffentlicht. Man entsandte Leute nach Amerika und Kanada, um finländische Kolonien zu gründen. Natürlich liessen sich auch die Agenten der transatlantischen Dampfergesellschaften nicht zweimal bitten, wo die Gelegenheit winkte, ihre Passagierzahl zu vergrössern. Gewiss waren viele der jungen Auswanderer von dem Wunsche getrieben, sich ihren Militärpflichten zu entziehen. Solche Leute hat es ja zu allen Zeiten gegeben. Aber der grösste Teil der Auswanderer lebte von seiner Hände Arbeit, und für diese Leute waren die wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Grossfürstentume völlig unerträglich geworden. Da Finland äusserst arm an Bodenreichtümern ist und sich selbst nicht genügen kann, so wirken die Schwankungen des Weltmarktes auf das Grossfürstentum in viel intensiverer Weise ein als auf irgend ein anderes Land. Der wirtschaftliche Niedergang, in den Europa durch den südafrikanischen Krieg geriet, erstreckte sich auch auf Finland. Die Lebensmittel wurden unerschwinglich teuer. Die Fabriken mussten geschlossen werden. Die Hauptindustrie des Landes, die Holzindustrie, kam durch einen rapiden Preisfall ins Stocken. Tausende und abertausende von Arbeitern sahen dem bittersten Elend entgegen.

Zieht man auch in Betracht, dass Finland in den zwei letzten Jahren teilweise von Missernten, in diesem Jahre sogar von einer Hungersnot heimgesucht wurde, dann lässt

sich das rapide Anwachsen der Zahl der Auswanderer, die im letzten Jahre 20000 Personen erreicht haben soll, leicht begreifen. Die Hauptursache für die verstärkte Auswanderung aus Finland ist in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grossfürstentums zu suchen. Wer von der hohen Kultur Finlands redet, kennt nicht die Kehrseite der Medaille.

Wenn meine Gegner noch immer ungläubig den Kopf schütteln, so mögen sie mir doch sagen, worin bei Schweden und Norwegen, die sich in einer ähnlichen und doch noch viel vorteilhafteren Lage als Finland befinden, die Ursache der verstärkten Auswanderung zu suchen ist. Ist doch im verflossenen Jahre die Auswanderung aus Norwegen auf 20000 Köpfe, d. h. auf beinahe 2 % der Gesamtbevölkerung gestiegen.

Zum Schluss möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, neues Licht in die russisch-finländische Frage gebracht und damit versöhnende Aufklärung geschaffen zu haben. Ich würde mich freuen, wenn dies geschähe.

C. Regenhardt, Berlin W., Kurfürstenstrasse 37.


UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 02 12 03 010 3